

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung auf 50.000,00 € festzusetzen.“